

Sehr geehrte Damen und Herren,
verjährte Beitragsforderungen sollten verjährt bleiben.

Die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben im Jahre 2003 führten dazu, dass so genannte alt angeschlossene Grundstücke auch Jahre später noch zu Herstellungsbeiträgen herangezogen werden. Die Verjährungsregeln, die auch aus der Abgabenordnung herangezogen werden, sind damit praktisch ausgehebelt worden.

Mit den Urteilen vom 12. Dezember 2007 stellte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg nunmehr klar, dass wegen des bestehenden Dauertatbestandes auch die bereits vor dem 3. Oktober 1990 angeschlossenen Grundstücke im Rahmen der Beitragserhebung für Investitionen, die in den Jahren 1991 bis 1995 getätigt worden sind, bei der Ermittlung der beitragsfähigen Grundstücke berücksichtigt werden müssen. Das bedeutet, dass nunmehr auch Beitragsforderungen eingetrieben werden, deren Festsetzungsfrist bereits vor der Änderung des Kommunalabgabengesetzes abgelaufen gewesen ist.

Jede Satzung, die von einem Gericht als rechtswidrig aufgehoben wird, lässt die Beitragspflicht erneut aufleben. Sie können auch Jahre später noch von einem Gericht für rechtsunwirksam erklärt werden. Das bedeutet, dass Beitragsforderungen, die bereits einmal „verjährt“ waren bzw. deren Festsetzungsfrist einmal abgelaufen gewesen ist, wieder aufleben könnten. Dieser Umstand führt zu Ungerechtigkeiten.

Deshalb sieht die Fraktion DIE LINKE. hier akuten Handlungsbedarf und fordert die Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.

Für Beiträge, deren Festsetzungsfrist am 31.12.2003 abgelaufen gewesen ist, sollte eine Beitragspflicht nicht mehr neu begründet werden. Beitragsforderungen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung bis 2003 zu diesem Zeitpunkt einmal verjährt gewesen waren, dürfen nicht wieder aufleben. Eine solche Klarstellung, würde Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg bedeuten.

Verjäherte Beitragsforderungen müssen verjährt bleiben.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestünden nicht, wie die rechtsgutachterliche Äußerung zu verfassungsrechtlichen Fragen der Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung im Land Brandenburg des Richters am Bundesverfassungsgericht a. D. Prof. Dr. Udo Steiner feststellte.

Es wäre vielmehr ein erster Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Regelung sowie die Umsetzung eines nach Ansicht des Landtages bestehenden Vertrauensschutzes.

Verjährungsvorschriften dienen dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit.

Die Erweisbarkeit von Ansprüchen wird umso schwieriger, je älter sie werden. Nach einer bestimmten Zeit sollte der Beitragspflichtige darauf vertrauen dürfen, dass er nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Auch der Beitragsgläubiger sollte nach einer gewissen Zeit sicher sein, dass etwaige Erstattungsansprüche nicht mehr bestehen.

Weitere Regelungen für eine Lösung für alle Altanschießer werden folgen müssen.

Renate Adolph

Fraktion DIE LINKE. im Landtag Brandenburg

Sprecherin für Verbraucherschutz und Abwasserpolitik